

Rechtsamt
Az.: 30.

Steinfurt, 06.05.2010

Schul-, Kultur- und Sportamt

Steinfurt

Zur Frage der Schulträgerschaft des "Berufskollegs Rheine"

Mit der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung von Bildungsgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen Kreis Steinfurt – Stadt Rheine“ vom 8.11 / 8.12.1976 übernahm die Stadt Rheine als gesetzliche Trägerin von Berufsschulen und anderen berufsbildenden Schulen für den Bereich der Gemeinde Neuenkirchen die gesetzliche Pflichtaufgabe des Kreises Steinfurt, Berufsschulen und andere berufsbildende Schulen zu errichten und fortzuführen.

In der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Fortführung von Bildungsgängen der Berufskollegs und die Zahlung von Schulkostenbeiträgen Kreis Steinfurt – Stadt Rheine“, die zum 01.01.2002 in Kraft trat und die sich im wesentlichen zur Finanzierung verhielt, wurde als § 5 folgende Klausel aufgenommen:

„Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Vereinbarung gilt, bis der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine ihr Rechnungswesen auf das NKF umgestellt haben. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 8.11 / 8.12.1976 außer Kraft.“

Die Umstellung auf das NKF erfolgte zum 01.01.2008. Somit stellt sich die Frage, ob die ö.-r. Vereinbarung zum 01.01.2008 ihr Ende fand und der Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2008 Schulträger wurde.

Dieses ist aus folgenden Gründen nicht der Fall:

1. Nach der Intention der Parteien, die sich im Vertragswortlaut der Vereinbarung vom 1.1.2002 widerspiegelt, ging es um Fragen der Finanzierung und nicht darum, eine über Jahrzehnte gewachsene Schulträgerschaft in Frage zu stellen, die mit der Einführung eines neuen kommunalen Finanzmanagements beendet werden sollte. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die in § 5 der ö.-r. Vereinbarung geregelte auflösende Bedingung nicht auf die Schulträgerschaft beziehen sollte, mit der Folge, dass der entgegenstehende Wortlaut unbeachtlich ist.

2. Grds. sind Vereinbarungen unter einer auflösenden Bedingung auch im öffentlichen Recht zulässig. Nach § 5 der ö.-r. Vereinbarung vom 1.1.2002 sollte diese mit der Einführung des NKF ihr Ende finden. Bedenken gegen die Zulässigkeit einer auflösenden Bedingung ergeben sich hier jedoch deshalb, da mit dieser ö.-r. Vereinbarung (auch) eine Zuständigkeitsübertragung verbunden war.

Zuständigkeitsübertragungen sind aus Gründen der Klarheit der Verantwortlichkeit von Hoheitsträgern grundsätzlich bedingungsfeindlich (vgl. OVG Sachsen v. 22.09.2003 5 BS 255/03), da für die Normadressaten hinreichend sichergestellt sein muss, dass sie sich jederzeit verlässlich Kenntnis vom Inhalt verschaffen können, wobei dies nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein darf.

Die Geltungsdauer der Vereinbarung knüpft hier an interne, nur für die Vertragsbeteiligten und nicht für jedermann klar erkennbare Umstände an.

Ob wegen dieses Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz in Bezug auf Kompetenzregelungen (nur) von einer Teilnichtigkeit der ö-r. Vereinbarung vom 1.1.2002 iSd. § 59 Abs. 3 VwVfG auszugehen ist oder ob der gesamte ö-r Vertrag als nichtig anzusehen ist, kann dahinstehen.

Bei einer Teilnichtigkeit würde die ö-r Vereinbarung im übrigen weiter gelten und die Stadt Rheine wäre weiterhin Schulträger.

Von der Nichtigkeit des gesamten Vertrages ist auch die in § 5 S. 3 geregelte Aufhebung der Vereinbarung vom 8.11 / 8.12.1976 betroffen, mit der Folge, dass diese weiter gilt. Somit ist in jedem Fall die Stadt Rheine Schulträgerin des Berufskollegs.

Im Auftrag

Kaiser